

GROSSSCHWEIDNITZER

ORTSBLATT

10. August 2011 Jahrgang 3

ACHTUNG!!!
ÄNDERUNG IM
ABLAUFPLAN DER
RETTUNGSMESSE
SEITE 1

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz • Ernst-Thälmann-Straße 63 • 02708 Großschweidnitz • ☎ 0 35 85 - 83 26 67

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz - Anders, Jons

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo-Do: 8:00-12:00 Uhr, sowie Mi 13:00-18:00 Uhr und Do 13:00-17:00 Uhr; Fr geschlossen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **17. August 2011, 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz statt.

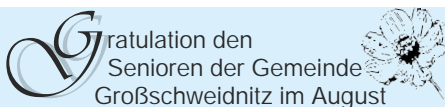
Zur Gemeinderatssitzung wird es zwei Informationsveranstaltungen geben:

Sie sind zu dieser Öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen. Die Themen sind:

- 19.00 Uhr Landestalsperrenverwaltung Bautzen zum Hochwasserschutzkonzept in Großschweidnitz
- Anschließend Informationsveranstaltung zum grundhaften Ausbau Straße der Jugend und Kreuzungsausbau S 148 (Sachsenfreund) durch das Ing.büro Queißer.

Öffentliche Auslegung

In der Gemeindeverwaltung liegt für die Bürger zur Einsichtnahme der Beteiligungsbericht 2009 der Gemeinde Großschweidnitz vor. Er kann vom 10.08. bis 31.08. zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr.



Gratulation den Senioren der Gemeinde Großschweidnitz im August

Frau Heidelinde Kepper am 21. August zum 70. Geburtstag
Herr Karl Heinz Kowark am 8. September zum 80. Geburtstag

Öffentliche Steuer- und Gebührenmahnung

Die Stadt Löbau als Vollstreckungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft, im Auftrag der Gemeinde Großschweidnitz macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Kommunalabgaben fällig waren:

Grundsteuer Jahresbetrag zum 01.07.2011

Fällig werden auch am 15. August 2011 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 3. Quartal 2011.

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die o.g. Steuern und Gebühren schulden und diese bis zur Fälligkeit nicht bezahlt haben

werden gebeten, die Rückstände unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der angegebenen Konten der Gemeinde Großschweidnitz zu überweisen oder bei der Gemeinde Großschweidnitz bzw. der Stadtkasse zu den bekannten Sprechzeiten einzuzahlen.

Konto der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz:

BLZ: 850 501 00 • Konto: 3000211666
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Sofern der Stadtkasse eine Einzugs-ermächtigung für die jeweilige Steuer bzw. Abgabe erteilt wurde, erfolgte bzw. erfolgt die Abbuchung zur Fälligkeit von dem von Ihnen angegebenen Girokonto durch die Stadtkasse. Einziehungen, die mangels ausreichender Guthaben ins Leere gehen, sowie die Löschung von Bankverbindungen verursachen **Rücklastschriften**. Diese Gebühren werden Ihnen auferlegt und bei Nichtzahlung ebenfalls vollstreckt. Wir weisen darauf hin, dass alle Steuerzahler verpflichtet sind eventuelle Änderungen der Wohnanschrift, Familiennamen u.s.w. dem Sachgebiet Steuern mitzuteilen.

Hinweis:

Erfolgen diese Zahlungen nicht, werden nach dem **31. August 2011** die fälligen Beträge angemahnt. Dadurch entstehen zusätzliche nicht unerhebliche Aufwendungen und Kosten. (Säumiszuschläge nach § 240 AO in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat...sowie Mahngebühren)

Wiederholungsbefragung

Wiederholungsbefragung der Haushalte beginnt



Ende Juli/ Anfang August 2011

Nachdem die Haushaltebefragung nahezu abgeschlossen ist, erhält ein Teil der sächsischen Bevölkerung im Rahmen der Wiederholungsbefragung erneut Besuch von einem Interviewer.

Da diese Befragung als statistische Kontrolle dient und die Qualitätsbewertung der Zensusergebnisse als Ziel hat, ist das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen für die Durchführung zuständig.

Es müssen lediglich 9 der 46 Fragen beantwortet werden, u. a. zu Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Die einzelnen Befragten müssen keine Konse-

quenzen bei abweichenden Angaben befürchten, da lediglich die Gesamtbewertung der abweichenden Angaben von Interesse ist.

Mit Hilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens wurden für die Wiederholungsbefragung aus den ca. 90 000 Anschriften der Haushaltebefragung, rund 4000 Anschriften ausgewählt, an denen die Bewohner und Bewohnerinnen erneut befragt werden. Im Gebiet der örtlichen Erhebungsstelle Landkreis Görlitz 3 / örtliche Erhebungsstelle Stadt Zittau betrifft das rd. 105 Anschriften mit ca. 459 Personen.

Weitere Informationen und Musterfragebögen finden sie im Internet unter www.zensus2011.de.

Seniorenverein e.V.

Der Juli ist mit Urlaub und Schlechtwetter zu Ende gegangen und auch wir haben eine kleine Pause eingelegt. Nun geht es wieder los und ich denke wir freuen uns alle auf ein Wiedersehen!

Unser nächstes Treffen ist am

Montag, den 15. August 2011 um

14:00 Uhr im Seniorenraum

Modenschau und Verkauf mit „Mosema“ Bautzen - reife Mode - chic für Senioren stellen einige Vereinsmitglieder vor. Gäste und Freunde sind dazu herzlichst eingeladen.

I. Lucas

3. Rettungs-messe

Änderung im Ablaufplan!

- 10.30 Uhr Eröffnung
- 10.30 - 11.30 Uhr • Bundespolizei • Einsatz und Vorstellung des Hubschraubers • Vorstellung von Führungs- und Einsatzmittel • Erläuterungen zu gefährlichen Waffen und Gegenständen
- 11.45 Uhr • DRK • Demonstration Defibrillator
- 13.00 - 13.30 Uhr • DRK - Hundestaffel • Vorführung der Rettungshundestaffel in Notfällen
- 13.30 - 14.00 Uhr • FFW Großschweidnitz und Löbau • Handlungen bei Fettbrand • Demonstration von Feuerlöschern • Einsatzmöglichkeiten der 30m Drehleiter • Arbeit der Jugendwehren Lauba und Lawalde
- 14.30 - 15.00 Uhr • ASB • Erstmaßnahmen bei Kindernotfällen • Einsatz-KFZ's aus 4 Generationen
- 15.00 - 16.00 Uhr • Unfallsimulation unter Einbeziehung von mehreren Einsatzkräften
- 16.00 - 16.30 Uhr • Pfalz Technik GmbH • Chemiefreie Wasserleitungsspülung

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss Nr. 60/2011 von der Gemeinderatssitzung am 20.07.2011

Benennung: Teileinziehung der Ortsstraße Thomas-Müntzer-Straße
Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung, die Teileinziehung der Ortsstraße – Thomas-Müntzer-Straße entsprechend Anlage 1 (Lageplan). Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verfahren für die Teileinziehung der Ortsstraße – Thomas-Müntzer-Straße durchzuführen.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 61/2011 von der Gemeinderatssitzung am 20.07.2011

Benennung: Widmung des Flurstücks-Nr. 208/3 der Gemarkung Großschweidnitz als Wald

Inhalt: Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung, das Flurstück-Nr. 208/3 der Gemarkung Großschweidnitz als Wald zu widmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.62/2011 von der Gemeinderatssitzung am 20.07.2011

Benennung: Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt: Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 63/2011 von der Gemeinderatssitzung am 20.07.2011

Benennung: Die Gemeinderäte der Gemeinde Großschweidnitz beschließen in ihrer Sitzung die Übernahme von 15 % Eigenanteil der Investitionsförderung für die Anschaffung von Mobilien

Inhalt: Frau Annett Gnieser (Tagesmutter seit 2007) hat bei der Gemeinde Großschweidnitz einen Antrag auf Investitionsförderung in Höhe von 3.000,00 € für 2012 gestellt. Den Eigenanteil von 15 % übernimmt die Gemeinde im Haushaltsjahr 2012.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art.2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit §22 und §50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (Sächs GVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzzweck;

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 3. Sträucher von mindestens zwei Metern Höhe (z.B. Buchsbaum, Rhododendron, Forsythie u.a.).
 4. Hecken im Innenbereich, §34 Baugesetzbuch (BauGB), ab zehn Metern Länge und einem Meter Breite, im Außenbereich, §35 BauGB, ab fünf Metern Länge und 0,5 Metern Breite,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach §10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
 6. Buchenhecke, Lebensbaum als Hecke, Liguster.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, §2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperrern, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und §26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach §1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach §2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach §2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskoppungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach §2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach §2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach §2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach §2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach §2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 1,5 Meter von der Stammbasis nach §2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach §2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach §2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach §2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach §2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach §2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach §2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach §2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach §2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§7 Zulässige Handlungen

Die §§4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von §10 bleibt unberührt.

§8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §5 ist vom Eigentümer der nach §2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach §2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils drei Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach §5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach §67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach §67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach §6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach §6 gelten §8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie §53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großschweidnitz erhoben

§10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach §2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen §4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach §5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach §6 oder
 - d) entsprechend §7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach §2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Großschweidnitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen §4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach §5 bzw. eine Befreiung nach §6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach §2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von einem Jahr beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des §12 unberührt.

§11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des §54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§12 Ordnungswidrigkeiten

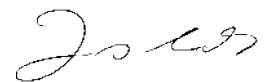
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §4 nach §2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
- Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen §4 Absatz 2 Nr. 1 den nach §2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 - 2. entgegen §4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 1,5 Meter von der Stammbasis nach §2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 3. im nach §2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach §2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gas-

förmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

- 4. an nach §2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
- 5. an nach §2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
- 6. die Rinde nach §2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
- 7. an nach §2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach §7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. seiner Anzeigepflicht gemäß §7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - 2. auf Grundlage von §10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach §5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach §6 Abs. 2 i. V. m. §67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen §11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000€ geahndet werden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung, Beschluss Nr. 6/1999 vom 15.09.99 außer Kraft.



Anders
Bürgermeister

**Anlage zu §10 der Satzung der Gemeinde Großschweidnitz
Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen**

Hier soll in tabellarischer Form die Quantität und die Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt werden, die von der Gemeinde für beseitigte oder zerstörte Gehölze angeordnet werden können. Der Inhalt der Tabelle wird abhängig von den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Der Gemeinde wird empfohlen, bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz auch zu berücksichtigen:

- a) Das Erscheinungsbild/die Vitalität (handelt es sich um ein besonders prächtig entwickeltes Gehölz?, ist unter Berücksichtigung des durchschnittlich zu erwartenden Lebensalters des betreffenden Gehölzes weiterer Zuwachs zu erwarten?, weist das Gehölz Merkmale auf, die es bereits als abgängig erkennen lassen?),
- b) Der ökologische Wert oder ggf. die lokale oder regionale Seltenheit (z. B. einheimische Lindenarten ökologisch wertvoller als Krim-Linde).

Die Gemeinden sollten sich hinsichtlich der Festlegung von Ersatzpflanzungen entsprechende Regelungsspielräume offenhalten. Es wird empfohlen, als Ersatzpflanzung einheimische Gehölzarten zu bevorzugen, welche sich für den jeweiligen Standort eignen. Nachfolgend ist zur Veranschaulichung ein Beispiel dargestellt.

1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	30-50cm	>50-100cm	>100-150cm	>150-220cm	>220cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

2. Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20 – 30 cm
E	Solitär, Stammumfang 30 – 50 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Von einer erneuten Überarbeitung der sich bisher in der Praxis bewährten und möglicherweise ausführlicher gestalteten Richtwerte und Pflanzhinweise sollte abgesehen werden. In diesem Fall wird lediglich eine Anpassung der Stammumfänge bei der Bestandsminderung an die neue Rechtslage (100 cm) empfohlen.

Erläuterungen zum Satzungsmuster

Vorbemerkungen

Das vorliegende Muster einer Gehölzschutzsatzung ist die Fortentwicklung des Musters einer Gehölzschutzsatzung aus dem Jahr 1998, das im Sachsenlandkurier Nr. 1/98 veröffentlicht und den Gemeinden des Freistaates Sachsen von der Geschäftsstelle des SSG empfohlen wurde. Einzelne naturschutzrechtliche Fragestellungen wurden mit dem SMUL abgestimmt. Das Satzungsmuster wurde zur Verständlichkeit für den Bürger bewusst ausführlich gestaltet.

Aufgrund der Neuregelung des §22 SächsNatSchG durch das Gesetz zur Verein-fachung des Landesumweltrechts bedarf es einer Anpassung bereits bestehender Gehölzschutzsatzungen, da sie zum Teil im Widerspruch zum Landesrecht stehen. Aufgrund der erforderlichen umfassenden Änderungen wird dringend empfohlen, die Satzung neu zu erlassen.

Bei Gehölzschutzsatzungen handelt es sich um eine spezielle Satzung auf der Grundlage von §29 BNatSchG sowie §22 SächsNatSchG. In einem bestimmten Gebiet können alle Bäume (außerhalb des Waldes), Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen und ggf. sonstige Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden.

Dem Bestimmtheitsgebot wird auch dann Genüge getan, wenn als räumlicher Geltungsbereich das gesamte Gemeindegebiet festgelegt wird. Satzungen nach §22 Abs. 2 SächsNatSchG über „andere“ Landschaftsbestandteile können z. B. auch erlassen werden zum Schutz von Dorfteichen usw.

Das Satzungsmuster ist für die Gemeinden nicht verbindlich.

Der Erlass von Gehölzschutzsatzungen ist nach § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG i. V. m. §2 Abs. 1 der SächsGemO eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. §22 Abs. 1 SächsNatSchG bestimmt das Satzungsrecht der Gemeinde als „Kann-Regelung“. Die Entscheidung, ob sie eine Gehölzschutzsatzung erlassen, obliegt damit den Gemeinden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für gemeindliche Gehölzschutz-satzungen das Verfahren für Unterschutzstellungen nach §51 Abs. 1 bis 10 Sächs NatSchG sinngemäß anzuwenden ist. Dies ergibt sich aus §51 Abs. 11 SächsNat SchG. Der Satzungsentwurf ist danach den örtlich ansässigen und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Behörden und öffentlichen Planungsträgern zur Stellungnahme zuzuleiten, deren Belange durch die Satzung bzw. deren Änderung berührt werden. Nach § 51 Abs. 2 ist der Satzungsentwurf auszulegen. Zu beachten ist auch, dass die sinngemäße Anwendung einige Verfahrensschritte von vornherein ausschließt (z. B. § 51 Abs. 4 SächsNatSchG).

Von der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 51 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG raten wir ab, da es sich u. E. bei der Anpassung der Satzungen an das neue Landesrecht nicht nur um eine Rechtsbereinigung handelt, ohne dass der materielle Regelungsgehalt der ursprünglichen Satzung geändert wird. Wenn das Verfahren der Absätze 1 bis 9 des §51 SächsNatSchG nicht sinngemäß angewandt wurde, ist die Satzung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Dies ist nur dann unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrensvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht wurde (§51 Abs. 10 SächsNatSchG).

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

zu §1 - Schutzzweck

Der Schutzzweck des Satzungsmusters entspricht den gesetzlichen Schutzzweck-bestimmungen nach §29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sowie nach §22 Abs. 1 Nr. 3 und 5 SächsNatSchG.

zu §2 - Schutzgegenstand

zu Abs. 2

Vorbemerkung: Durch das empfohlene Satzungsmuster wird nicht nur der Schutz von Bäumen, sondern auch von Sträuchern und Hecken – abhängig von bestimmten Mindestgrößen bzw. -ausdehnungen – gewährleistet. Nach der Neufassung des §22 SächsNatSchG sind Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken vom Schutz einer Gehölzschutzsatzung ausgenommen. Für die übrigen Grundstücke bleibt es bei der Gestaltungsfreiheit der Gemeinde/Stadt. Aus diesem Grund empfehlen wir, zunächst Bäume generell ab einem von der Kommune individuell zu bestimmenden Stammumfang zu schützen. Für Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sollte entsprechend dem Satzungsmuster eine Sonderregelung unter Absatz 4 aufgenommen werden.

zu Nr. 1

Es wird empfohlen, Bäume ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, unter Schutz zu stellen. Größere Stammumfänge können ebenso sachgerecht sein.

zu Nr. 2

Alleen und einseitige Baumreihen sollten gesondert bei den geschützten Gehölzen benannt werden. Für sie gelten die in §22 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG neu geregelten Ausnahmen nicht, da sie in §22 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG explizit neben den Bäumen genannt werden. Aus diesem Grund erfolgt bei den einzelnen Gehölzen, die nach §2 Abs. 4 der Satzung nicht geschützt sind, die Ausnahmeregelung für Alleen und einseitige Baumreihen. Eine Definition für Alleen und einseitige Baumreihen findet sich weder im Sächsischen Naturschutzgesetz noch im Bundesnaturschutzgesetz. Nach einer Definition in Mecklenburg-Vorpommern (Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007) bestehen einseitige Baumreihen – an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen oder Feldwegen – aus etwa gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her gleichartigen Bäumen, die in einem gleichmäßigen Abstand und innerhalb der Reihe gepflanzt wurden. Alleen sind danach mindestens zwei parallel verlaufende Baumreihen. Die erforderliche Anzahl von Bäumen bzw. die erforderliche Länge der Baumreihen wird nicht genannt. Aus unserer Sicht sind einzelne Nachpflanzungen und Fehlstellen in geringem Umfang möglich, sofern dadurch nicht die erkennbare Struktur einer Baumreihe oder Allee beseitigt wird.

zu Nr. 3

Dieser Punkt sollte ggf. örtlich-individuell weiter ausgebaut werden, indem die strauchartig wachsenden Gehölze und die jeweiligen Maße, ab denen ihnen Schutz gewährt wird, in einer gesonderten Anlage einzeln aufgeführt werden. Besonderen Schutz verdienen einheimische Sträucher wie z. B. Haselnuss, Pfaffenhütchen, Weißdorn, ggf. Wildrosen usw. Für den Begriff „einheimisch“ kann die Begriffsdefinition in §7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG herangezogen werden.

zu Nr. 4

Hecken haben als Lebensräume zahlreicher Tierarten sowie als landschaftsgliedernde, erosionsmindernde und klimaverbessernde Strukturen besondere Bedeutung für den Naturschutz im besiedelten und unbesiedelten Gemeindegebiet. Aus der Sicht des Naturschutzes sollten Hecken unabhängig von ihrer Höhe im Innen-bereich nach §34 BauGB ab einer Längenausdehnung von ca. 10 m geschützt werden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sollte die Länge deutlich darunter liegen.

zu Nr. 5

Ersatzpflanzungen und Pflanzungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften sollten gesondert unter Absatz 2 benannt und unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang geschützt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz auch für Ersatzpflanzungen gilt, die auf Grundlage früherer Entscheidungen nach alter Rechtslage vorgenommen wurden. Dieser Gehölzbestand wird durch die in Bestandskraft erwachsenen Ausnahmegenehmigungen und/oder Befreiungen, in denen die Ersatzpflanzungen angeordnet wurden, dauerhaft geschützt. Eine Beseitigung dieses Gehölzbestandes bedürfte insofern zunächst einer Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der in einem

früheren Bescheid geregelten Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen, die die Ersatzpflanzung ursprünglich angeordnet hatten.

zu Nr. 6

Es können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere geschützte Gehölze aufgezählt werden. Beispielhaft möchten wir Rank- und Klettergehölze ab einer bestimmten, von der Gemeinde festzulegenden Höhe sowie Gebüsche im Außenbereich ab einer bestimmten Fläche und Höhe nennen. Gebüsch kann ein flächiger Bestand von dicht gewachsenen Sträuchern oder holzigen Gewächsen, wie z. B. Brombeeren, sein. Hinsichtlich der Höhe eines geschützten Gebüsches wird eine Angabe von einem Meter empfohlen.

zu Abs. 3

Der Schutz der Gehölze ist ganzheitlich zu gewährleisten, d. h. er muss sich nicht nur auf die oberirdisch sichtbaren Gehölzteile, sondern auch auf den Wurzelbe-reich (durchwurzelter Bodenbereich) erstrecken.

Bei den meisten Baumarten erstreckt sich das Wurzelwerk in einen Bodenbereich, der über die flächenmäßige Ausdehnung der Krone hinausragt. Für die dauerhafte Gewährleistung der Vitalität der Gehölze ist es unabdingbar, das Erdreich unterhalb der Krone, besser noch über deren Traufbereich hinaus, vor Beeinträchtigungen wie z. B. Versiegelung und Verdichtung zu schützen, damit vor allem die in der oberflächlichen Humusschicht wachsenden Faserwurzeln und die mit ihnen vergesellschafteten Mykorrhizapilze (Baum-Pilz-Symbiose) unbeeinträchtigt Wasser, darin gelöste Nährstoffe und Sauerstoff, aufnehmen können. Dies gilt auch für Sträucher und Hecken.

Unter Beachtung der Kronenmorphologie geschützter Gehölze werden nach den Nr. 1. - 4. unterschiedlich umfangreiche Flächen für den zu schützenden Wurzelbereich festgelegt.

Oftmals wird der Schutz des Wurzelbereichs, insbesondere von Bäumen innerhalb bebauter Gebiete, vor allem an Straßen und auf Plätzen, nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden können. Allerdings sollen bis an die Stammbasis der Bäume heranreichende Versiegelungen unterbunden und ausreichend große, so genannte Baumscheiben freigehalten werden.

zu Abs. 4**zu Nr. 1**

Zu gewerblichen Zwecken herangezogene Gehölze sollten nicht in den Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung fallen, da die meist intensiv genutzten Gehölze keine nennenswerte ökologische Bedeutung haben. Auch wäre der Vollzug der Gehölzschutzsatzung auf solchen Flächen praktisch undurchführbar.

zu Nr. 2

Nach §22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SächsNatSchG sind Obstbäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken nunmehr generell vom Schutz ausgenommen. Unberührt bleibt jedoch der kraft Gesetzes geltende Schutz von Streuobstwiesen nach §26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG. Der Verweis hierauf soll für den Bürger klarstellende Wirkung haben, da der Inhalt des §26 SächsNatSchG regelmäßig nicht bekannt sein wird. Obstbäume als Alleen oder einseitige Baumreihen sind weiterhin geschützt (siehe dazu Erläuterung zu §2 Abs. 2 Nr. 2).

Der Begriff „Gebäude“ ist in §2 Abs. 2 SächsBO definiert. Nach der Definition werden demnach auch Grundstücke erfasst, die lediglich mit einer Scheune bebaut sind. Nach der Rechtsprechung fällt selbst ein Carport unter den Begriff „Gebäude“. Es bleibt abzuwarten, ob eine derart weite Auslegung des Begriffes in der gerichtlichen Praxis Bestand hat.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie der Begriff „Grundstück“ zu bestimmen ist. Vorliegend findet, wie auch sonst im öffentlichen Recht, der Begriff des „Buch-grundstücks“ Anwendung. Ein Grundstück ist danach ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer bestimmten Nummer gebucht ist. Ein Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Maßgebend ist allein die Bezeichnung im Grundbuch. Diese Auslegung hat zwar zur Folge, dass für ein Grundstück, welches aus bebauten und unbebauten Flurstücken besteht, stets §2 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 zu beachten ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch dieser Auslegung gefolgt werden.

zu Nr. 3

Aufgrund der Änderung des §22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SächsNatSchG sind Nadelgehölze vom Schutz einer Gehölzschutzsatzung von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn sie sich auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken befinden. Hiervon ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen (Erläuterung zu §2 Abs. 2 Nr. 2).

Der Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz soll den Bürger auf

anderweitige, gesetzlich bestehende Schutzvorschriften aufmerksam machen, deren Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach sich zieht, vgl. §§44, 69 BNatSchG.

Zur Klarstellung für den Bürger, welche Gehölze bereits kraft Gesetzes geschützt sind, könnte die Gemeinde/Stadt beispielhaft bestimmte Baumarten aufzählen (z. B. Eibe).

zu Nr. 4

Die aufgezählten Baumarten sind ebenfalls per Gesetz vom Schutz einer Gehölzschutzsatzung ausgenommen, soweit sie sich auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken befinden. Hiervon wiederum ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen (Erläuterung zu §2 Abs. 2 Nr. 2).

zu Nr. 5

Bäume, ausgenommen Alleen und einseitige Baumreihen, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sind erst ab einem Stammumfang von einem Meter und mehr, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt. Bäume mit einem kleineren Stammumfang auf diesen Grundstücken können ohne Genehmigung gefällt werden.

zu Nr. 6

Gemäß §22 Abs. 2 SächsNatSchG können lediglich Bäume außerhalb des Waldes geschützte Gehölze einer kommunalen Baumschutzsatzung sein. Naturschutzfachlich wertvolle Waldgebiete können je nach Schutzzweck von den zuständigen Naturschutzbehörden bei Schutzbedürftigkeit als Schutzgebiete nach den §§16 - 21 SächsNatSchG ausgewiesen bzw. in diese integriert werden.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Schutzgebiete stehen insoweit unter gesetzlichem Schutz, als §8 SächsWaldG auf sie anzuwenden ist. Die Regelungen des SächsWaldG bleiben somit von der Satzung unberührt.

zu Nr. 7

Aufgrund der Änderung des §22 Abs. 2 S. 2 SächsNatSchG sind nunmehr Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des BKleingG kraft Gesetzes vom Schutz einer Gehölzschutzsatzung ausgenommen. Bäume in Hausgärten werden regelmäßig unter Nr. 2 fallen, da sie sich auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken befinden und daher ebenfalls erst ab einem Stammumfang von einem Meter gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter geschützt werden dürfen.

zu Nr. 8

Die Regelung ist aufgrund des §22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsNatSchG erforderlich.

zu Abs. 5

Unabhängig von Gehölzschutzsatzungen bestehen andere direkt oder indirekt dem Gehölzschutz dienende Regelungen des BNatSchG, des SächsNatSchG bzw. Verordnungen auf der Grundlage des SächsNatSchG, welche gemeindlichen Satzungen im Range vorgehen. Unberührt von gemeindlichen Gehölzschutzsatzungen bleibt der direkte gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope nach §30 BNatSchG und §26 SächsNatSchG. Auf diese gesetzlichen Regelungen kann in der Satzung oder gegebenenfalls in einer der Satzung beigefügten Information hingewiesen werden. Gleiches gilt für die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des §26 SächsNatSchG - Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz), in welcher die charakterisierenden Merkmale der besonders geschützten Biotope aufgeführt sind.

Für den Vollzug dieser Vorschriften sind die Landratsämter im kreisangehörigen Raum und die Kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden, in einigen speziellen Fällen die Landesdirektionen als höhere Naturschutzbehörden zuständig. Um fachlich nicht zweckmäßige Mehrfachunterstützungen und damit unnötige Mehrfachzuständigkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu vermeiden, wird diese Satzungsregelung vorgeschlagen, die dazu führt, dass Gehölzschutzsatzungen dort keine Geltung entfalten, wo vorgenannte höher-rangige Naturschutzvorschriften anzuwenden sind.

zu Abs. 6

Es ist zweckmäßig, solche Handlungen an Bäumen aus dem Geltungsbereich von Gehölzschutzsatzungen herauszunehmen, welche Eingriffe bzw. Teil von Eingriffen i. S. v. §14 Abs. 1 BNatSchG bzw. Eingriffe i. S. v. §8 Abs. 2 Nr. 11 SächsNatSchG sind.

Bei Anzeigeverfahren nach §10 Abs. 6 SächsNatSchG sind für den Vollzug der Eingriffsregelung grundsätzlich die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Im Übrigen sind sie als Einvernehmensbehörde am Verfahren beteiligt. Dabei wird unter Beachtung von §9 Abs. 1 SächsNatSchG über die Zulässigkeit und nach §9 Abs. 2 bis 4 SächsNatSchG über den Ausgleich von Eingriffen mit entschieden.

Wird bei der Gemeinde die Gestattung einer sonst genehmigungsfreien Handlung, die die Bestandsminderung geschützter Gehölze zur Folge hat, beantragt, und ist dies offensichtlich ein Eingriff gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 SächsNatSchG, so gibt die Gemeinde die Sache sofort an die für die weitere Bearbeitung zuständige untere Naturschutzbehörde ab. Liegen die Voraussetzungen des Regelfalls nach § 8 Abs. 2 Nr. 11 SächsNatSchG nicht vor, vermutet die Gemeinde jedoch, dass es sich wegen des Umfangs der beantragten Bestandsminderung der geschützten Gehölze um einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsNatSchG handeln könnte, so sollte die Gemeinde die Sache der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorlegen. Bejaht die untere Naturschutzbehörde einen Eingriff i. S. v. § 8 Abs. 1 SächsNatSchG, so hat sie den Antrag weiterzubearbeiten. Die Gemeinde teilt dies dem Antragsteller unverzüglich mit.

Wird ein Eingriff nicht bejaht, ist die Gemeinde gemäß der Gehölzschutzsatzung zuständig.

Die in den Abs. 5 und 6 vorgeschlagenen Regelungen dienen der Deregulierung und Entbürokratisierung, da hinsichtlich der Anwendung des Naturschutzrechts in jedem Fall nur eine Behörde (Gemeinde oder Naturschutzbehörde) tätig werden muss.

zu § 3 - Schutz- und Pflegegrundsätze

zu Abs. 1

Einheimische, an geeigneten Standorten wild wachsende Bäume benötigen in der Regel keine Pflege. Hecken sollten durch fachkundiges Personal zeitlich und räumlich abgestuft einen Pflegeschnitt erhalten.

Falls an Gehölzen z. B. witterungsbedingt starke Äste abbrechen, sollte mit Pflegeschnitten nicht gezögert werden, um ein weiteres Ausreißen der Wunden zu verhindern und glatte Schnittflächen zu schaffen. Die Anwendung von Wundverschlussmitteln wie Baumwachs ist unstritten und kann deshalb nicht uneingeschränkt empfohlen werden.

Bäume innerhalb bebauter Bereiche, deren Wurzelbereiche teilweise versiegelt sind, sollten in Trockenperioden ausreichend gewässert werden. Wird das Wachstum von Bäumen in eng bebauten Lagen und unter eingeschränktem Lichteinfluss (Lichtdruck) so beeinflusst, dass eine statische Instabilität resultiert, sind zur rechten Zeit ggf. ausgleichende Schnittmaßnahmen durchzuführen.

Zur sachgerechten Pflege von Bäumen, Hecken und sonstigen Gehölzen gibt es eine sehr umfangreiche Fachliteratur.

Es wird dringend dazu geraten, in der Gehölzschutzsatzung zu bestimmen, dass im Falle von Baumaßnahmen, welche möglicherweise geschützte Gehölze beeinträchtigen, die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten sind. Diese Regelungen schreiben detaillierte technische Maßnahmen und Einrichtungen zum Schutz der Gehölze vor Beschädigungen im Zuge von Baumaßnahmen vor. Wichtig ist auch der Schutz von Bäumen vor Verbiss-, Scheuer- und ggf. Trittschäden durch Weidetiere.

Die unterlassene oder unsachgemäße Auskopplung von Gehölzen aus Weideflächen ist eine häufige Ursache für Gehölzverluste im Gemeindegebiet. Koppel- bzw. Weidezäune dürfen keinesfalls an Feldgehölzen befestigt werden. Vielmehr sind die Landwirte dazu anzuhalten, separate Koppel- bzw. Weidepfähle in einem geeigneten Mindestabstand von den geschützten Gehölzen aufzustellen.

zu Abs. 2

Die Ermächtigung, Anordnungen zu erlassen, die den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem sich geschützte Gehölze befinden, dazu verpflichten, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BNatSchG sowie § 50 SächsNatSchG.

Anordnungen beinhalten eine Einschränkung der Verfügungsgewalt Privater über ihr Eigentum (der Gehölze) im öffentlichen Interesse (Schutzzweck nach § 1 der Satzung und nach § 22 Abs. 1 SächsNatSchG). Entsprechend sorgfältig sind Anordnungen nach Absatz 2 abzuwägen. Bei derartigen Entscheidungen sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden.

Wichtig ist auch, dass die Gemeinde gegenüber Verursachern Anordnungen zur Baumsanierung treffen kann, wenn diese Erfolg verspricht. Sollte der Verursacher die Auffassung vertreten, dass die Baum-

sanierung keinen Erfolg verspricht, so hat er dies der Gemeinde auf seine Kosten nachzuweisen.

Es sollte selbstverständlich sein, dass die Anordnungen grundsätzlich gegenüber dem Verursacher (i. d. R. Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück) erlassen werden.

Sind vorgenannte Personen nicht in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, sollte die Gemeinde - sofern sie personell oder finanziell dazu in der Lage ist -, ihre unentgeltliche Hilfe anbieten.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit, erforderliche Baumpfleger-, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) durchzuführen oder durchführen zu lassen.

zu § 4 - Verbote

zu Abs. 1

Durch diese Verbotsregelung werden letztendlich alle Handlungstatbestände erfasst, die dem Schutzzweck nach § 1 der Gehölzschutzsatzung zuwiderlaufen können.

zu Abs. 2

Hier werden einzelne verbotene Handlungen aufgeführt, die im Alltag besonders häufig zur Beeinträchtigung von geschützten Gehölzen führen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann ggf. durch weitere örtlich-individuelle Verbotstatbestände ergänzt werden.

An dieser Stelle wird auf die weitergehenden Ausführungen im Abschnitt E des Buches „Baumschutzrecht: zur Anwendung von Baumschutzsätzen und Verordnungen“ von Jörg-Michael Günther (Verlag C.H. Beck, München, 1994, ISBN 978-3-406-38369-4) zu Verbotstatbeständen und ihrer praktischen Umsetzung hingewiesen.

Was das Musterverbot Nr. 3 anbelangt, so wird auf das häufig auftretende Problem der Freisetzung indirekt stark baumschädigenden Erdgases aus undichten Gasleitungen bzw. der Anwendung von Auftausalzen aufmerksam gemacht. Zu diesen Problemen und zu den Lösungsmöglichkeiten gibt es umfangreiche Fachliteratur.

Vorbemerkung zu § 5 und § 6 - Ausnahmen und Befreiungen

Das sächsische Naturschutzgesetz unterscheidet zwischen Ausnahmen und Befreiungen. Während mit der Ausnahme der Satzungsgeber Tatbestände beschreibt, in denen Verbote nicht eingehalten werden müssen, kommt die Befreiung nur im Einzelfall oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und nur dann zur Anwendung, wenn Ausnahmen nicht erteilt werden können.

1. Ausnahmen und Ausnahmegenehmigungstatbestände

Bei Ausnahmen wiederum muss bei juristischer Betrachtung zwischen Ausnahmen und Ausnahmegenehmigungstatbeständen unterschieden werden.

a) Bei Ausnahmen, die per Gesetz bereits gelten (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsNatSchG) und die zusätzlich in der Satzung geregelt werden können, bedarf es keines Genehmigungsverfahrens. Der Bürger muss bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahme keinen Antrag stellen.

Bsp.: Möchte ein Bürger ein Nadelgehölz auf einem mit Gebäuden bebauten Grundstück beseitigen, das nicht durch anderweitige Vorschriften geschützt ist, so muss er keinen Antrag bei der Gemeinde stellen. Er kann den Baum ohne Genehmigung fällen.

b) Bei Ausnahmegenehmigungstatbeständen hingegen behält sich die Gemeinde vor, die Ausnahme zuzulassen. Hierfür ist ein Antrag des Bürgers erforderlich, über den innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen entschieden werden muss. Verwaltungskosten können nicht erhoben werden, § 22 Abs. 3a SächsNatSchG. Ausnahmegenehmigungstatbestände müssen von der Gemeinde in der Satzung ausdrücklich geregelt werden.

Das Satzungsmuster enthält unter § 5 Beispiele für Ausnahmegenehmigungstatbestände. Der Einfachheit halber wurde bei der Überschrift der Norm nicht die juristisch exakte Bezeichnung „Ausnahmegenehmigungstatbestände“, sondern die vor allem für den Bürger verständliche Formulierung „Ausnahmen“ gewählt. Weitere „echte“ Ausnahmen neben denen, die bereits per Gesetz gelten (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsNatSchG), wurden aus Gründen des Naturschutzes nicht im Satzungsmuster aufgenommen.

2. Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme oder eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes nicht vor, kann der Bürger eine Befreiung nach dem strengeren Maßstab des § 67 BNatSchG beantragen. Danach kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren

Belastung führen würde. Für das Befreiungsverfahren gelten die Bearbeitungsfrist von drei Wochen und die Kostenfreiheit nicht, da es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren im Sinne des §22 Abs. 3a SächsNatSchG handelt.

3. Auswirkungen für die Satzung

Aus diesem Grund ist es entscheidend, in welchem Umfang Ausnahmen und Ausnahmegenehmigungstatbestände in der Satzung festgelegt werden und für welche Bereiche der Bürger eine Befreiung nach §67 BNatSchG beantragen soll.

Im Satzungsmuster haben wir einzelne Tatbestände aufgelistet, für die die Kommune eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann. Es handelt sich dabei um in der kommunalen Praxis häufig vorkommende Fallgestaltungen, für die die Beseitigung eines geschützten Gehölzes erforderlich ist. Für alle übrigen Fälle muss der Bürger eine Befreiung beantragen, die unter den Bedingungen des § 67 BNatSchG gewährt werden kann, vgl. § 6 des Satzungsmusters.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die Ausnahmegenehmigungstatbestände umfassend zu regeln. In diesem Fall könnte der Bürger unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Er müsste nur in den seltensten Fällen auf die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung verwiesen werden. Hierzu wäre folgende Regelung denkbar:

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Stadt/Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
2. durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung wird insbesondere erteilt, wenn:

Es erfolgt eine Auflistung von in der Praxis häufig vorkommenden Fallgestaltungen.

Der Absatz 1 dieser Regelung stellt dabei eine allgemein formulierte Regelung dar. Unter den Absatz 2 können zur Verständlichkeit des Bürgers einzelne, häufig vorkommende Fallgestaltungen aufgelistet werden.

Achtung: Von besonderer Relevanz ist die Einordnung des Tatbestandes, wonach die Beseitigung nach §2 geschützter Gehölze zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist (vgl. §5 Abs. 1 Nr. 2). Die Einordnung hat erhebliche Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und die jeweils geltenden Fristen.

Im Satzungsmuster wurde der Tatbestand als Ausnahmegenehmigungstatbestand geregelt (durch explizite Auflistung in §5 Abs. 1 Nr. 2), da er in der Praxis sehr häufig vorkommt. In diesem Fall sind die Gemeinden für die Entscheidung über den Fallantrag und die Bauaufsichtsbehörden für den Bauantrag zuständig. Die Bauaufsichtsbehörde muss regelmäßig innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entscheiden (§69 Abs. 4 und 5 SächsBO). Für die Entscheidung der Gemeinde hingegen gilt die Frist von drei Wochen (§ 8 Abs. 2). Die Frist kann jedoch einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Da beide Entscheidungen somit sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Zuständigkeiten auseinanderfallen, die Ausnahmegenehmigung aber nur wirksam sein soll, wenn die bauliche Anlage nach den baurechtlichen Vorschriften auch errichtet werden kann, empfehlen wir, die Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die Ausnahmegenehmigung erst mit erteilter Baugenehmigung wirksam wird.

Wird der Tatbestand aber nicht als Ausnahme/Ausnahmegenehmigungstatbestand in der Satzung geregelt und muss eine Befreiung i. S. d. §67 BNatSchG erteilt werden, so entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit der Gemeinde auch über die Befreiung. Dies ergibt sich aus §63 Satz 1 Nr. 3 SächsBO bzw. §64 Satz 1 Nr. 3 SächsBO i. V. m. §67 BNatSchG i. V. m. §53 Abs. 3 SächsNatSchG. Die Frist des §8 Abs. 2 von drei Wochen findet keine Anwendung. Beide Anträge müssen bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden. In diesem Fall gelten allein die Bearbeitungsfristen der Sächsischen Bauordnung.

Auch wenn in diesem Fall die Entscheidungen über die Fällung und über die Baugenehmigung nicht unpraktikabel auseinanderfallen, ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller eine unzumutbare Belastung stets begründen und nachweisen muss, auch wenn es sich um einen „Standardfall“ in der Praxis handelt. Außerdem müssen im Rahmen der Abwägung bei der Entscheidung über die Befreiung die Eigen-

tumsrechte ausreichend berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass der Tatbestand unter die Befreiung nach §67 BNatSchG fallen soll, muss §5 Abs. 1 Nr. 2 als Ausnahmegenehmigungstatbestand gestrichen werden. §9 der Satzung ist in diesem Fall wie folgt zu fassen:

§9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach §6; Sondervorschriften im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach §6 gelten §8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie §53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt/Gemeinde ... erhoben.
- (3) Sollen im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung nach §2 geschützte Gehölze beseitigt, geschädigt oder verändert werden, ist ein Antrag auf Befreiung i. S. d. §6 bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Befreiung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Baugenehmigung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des §6 vorliegen. Es sind die im Baugenehmigungsverfahren geltenden Fristen anzuwenden; §8 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Beantragung eines Bauvorbescheides, soweit dieser Fragen zum Gehölzschutz beinhaltet.
- (5) Bedarf das Bauvorhaben keiner Baugenehmigung, ist der Antrag nach §6 bei der Gemeinde zu stellen. Es gelten §8 Abs. 1 bis 3 u. 5.

zu § 5 - Ausnahmen

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde als „Kann“-Regelung gestaltet, so dass die Entscheidung im Ermessen der Gemeinde steht. Bei der Ausübung des Ermessens kann zwischen dem Außen- und dem Innenbereich unterschieden werden. Liegen wichtige naturschutzrechtliche Gründe vor, die im Rahmen der Abwägung gegenüber den Eigentumsrechten des Antragstellers überwiegen, kann die Ausnahmegenehmigung mit entsprechender Begründung abgelehnt werden.

zu Abs. 1

zu Nr. 2

Unter die vorgenannten Handlungen fallen genehmigungsfreie und genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen. Für die Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet besteht in der Regel ein bedeutendes, andere Belange überwiegendes öffentliches Interesse. Deshalb sollten diese Maßnahmen in Gehölzschutzsätzen grundsätzlich als Ausnahmegenehmigungstatbestände aufgenommen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Gehölzbestand grundsätzlich durch Ersatzpflanzungen im Sinne des §10 ausgeglichen werden soll. Entsprechend §10 Abs. 5 kann aber auch eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich ist.

zu Abs. 2

Es sollte immer daran gedacht werden, in die Ausnahmegenehmigung Nebenbestimmungen aufzunehmen, die geeignet sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Auswirkungen der Handlung zu kompensieren oder zu mindern (z. B. Forderung nach Beachtung der DIN 18920 - siehe §3 Abs. 1 und Festlegung von Ersatzpflanzungen - siehe §10 Abs. 1).

Des Weiteren sollte in dem Fall, dass ein Gehölz zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen beseitigt, geschädigt oder verändert werden muss und dieser Tatbestand in der Satzung als Ausnahmegenehmigungstatbestand geregelt ist (vgl. §5 Abs. 1 Nr. 2), die Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Genehmigung erst mit erteilter Baugenehmigung wirksam wird (vgl. hierzu ausführliche Erläuterungen unter Nr. 3 (Auswirkungen für die Satzung) der Vorbemerkung zu §5 und 6 – Ausnahmen und Befreiungen).

zu § 6 - Befreiungen

zu Abs. 1

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten hat deklaratorischen Charakter. Die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen nach §67 Abs. 1 BNatSchG gelten in jedem Falle und sollten zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis für den Bürger im Satzungstext mit aufgeführt werden. Danach handelt es sich um Ermessensentscheidungen.

zu Abs. 2

Auch die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, §67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

zu § 7 - Zulässige Handlungen**zu Nr. 2**

Sofern von einem geschützten Gehölz eine akute Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder Sachen ausgeht, muss der Verkehrssicherungspflichtige oder ggf. eine andere verantwortliche Person sofort handeln. Die Erteilung einer Fällgenehmigung durch die Gemeinde (ggf. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach §5 oder einer Befreiung nach §6) kann in solchen Fällen in der Regel nicht abgewartet werden.

Der Gemeinde muss die Gelegenheit gegeben werden, sich zumindest nach der Beseitigung der Gefahr von der Unabwendbarkeit der Maßnahme ggf. vor Ort selbst zu überzeugen. Deshalb ist eine Pflicht des Verkehrssicherungspflichtigen zur unverzüglichen Anzeige bei der Gemeinde festzuschreiben.

Die Beweislast für die Unabwendbarkeit der Maßnahme hat der Verkehrssicherungspflichtige zu tragen, d. h. er muss die Gründe für das unaufschiebbare Handeln glaubhaft machen. Es sollte ihm jedoch selbst überlassen bleiben, mit welchen Mitteln er diesen Nachweis führt. Zu denken wäre an die Möglichkeit, das gefällte Gehölz oder Teile von ihm an einer nicht die Allgemeinheit störenden Stelle zu Zwecken der Besichtigung durch die Gemeinde aufzubewahren, Beweisfotos oder sonstige Bilddokumente anzufertigen oder ein Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen erstellen zu lassen. Es wird dazu geraten, auf diese oder andere Nachweismöglichkeiten in der Satzung an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen.

Hat die Gemeinde den Verdacht, dass die Gefahrenabwehrmaßnahme nicht gerechtfertigt gewesen ist, muss sie dem Anzeigerstatter innerhalb einer angemessenen Frist (empfohlen werden 4 Wochen) nach Eingang der Anzeige eine entsprechende Beanstandung zustellen. Diese sollte ggf. mit der Aufforderung zu einer Anhörung gemäß §28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) (z. B. vor Erlass einer Anordnung von Ersatzpflanzungen) oder nach den einschlägigen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (z. B. vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens) verbunden werden. Unterbleibt die Beanstandung durch die Gemeinde, so kann der Anzeigerstatter davon ausgehen, dass die Gefahrenabwehrmaßnahme zulässig gewesen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche privater Grundstücksnachbarn nach §14 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) auf Beseitigung der nach der Gehölzschutzsatzung geschützten Gehölze aufgrund von §3 Satz 1 vorgenannten Gesetzes nicht geltend gemacht werden können.

zu §8 - Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §5**zu Abs. 1**

Die Durchführungsvorschrift zur SächsBO (DVOSächsBO) bestimmt in §9 Abs. 4 Nr. 11, dass der mit den Bauvorlagen einzureichende Lageplan Angaben über geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken zu enthalten hat. Um der Gemeinde die Unterscheidung zwischen geschützten und nicht geschützten Gehölzen zu ermöglichen, sind im Lageplan neben den Standortangaben Angaben zu den Gehölzarten und -größen zu machen.

zu Abs. 2

Gemäß §22 Abs. 3a SächsNatSchG hat die Gemeinde/Stadt innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden, anderenfalls gilt die Genehmigung als erteilt.

Bei der satzungsrechtlichen Umsetzung des §22 Abs. 3a SächsNatSchG und beim Verwaltungsvollzug im Einzelfall ist §42a VwVfG i. V. m. §1 SächsVwVfZG als Landesrecht zu beachten. Der Landesgesetzgeber hat vorliegend die Dreimonatsfrist auf eine Dreiwochenfrist verkürzt. Durch Anordnung der Genehmigungsfiktion ist der Anwendungsbereich des §42a VwVfG eröffnet.

Gemäß §42a Abs. 2 Satz 2 VwVfG beginnt die Frist somit erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die weiteren Konkretisierungen in §8 Abs. 2 beruhen ebenfalls auf den zwingend anzuwendenden Regelungen des §42a VwVfG und werden hier aus Klarstellungsgründen in das Satzungsmuster übernommen.

Die Fiktion gilt ausschließlich für das Verfahren nach §22

SächsNatSchG. Bedarf es einer Gestattung nach anderen Vorschriften, so sind die dafür geltenden Regelungen anzuwenden.

Die Genehmigungsfiktion entfaltet die gleichen Rechtswirkungen wie ein auf „konventionelle Weise“ zustande gekommener Verwaltungsakt. Die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts über Nichtigkeit, Rücknahme, Widerruf und Erledigung gelten entsprechend. In den gesetzlichen Grenzen kann eine fingierte Genehmigung auch nachträglich mit (ggf. einschränkenden) Nebenbestimmungen versehen werden (vgl. BT-Drs. 16/10493, Gesetzesbegründung S. 16). Von besonderer Bedeutung ist die aus §42a Abs. 3 VwVfG abgeleitete Regelung in §8 Abs. 2 Satz 5, wonach auf Verlangen der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen ist. Dabei handelt es sich nach herrschender Meinung um einen feststellenden Verwaltungsakt. Die Bescheinigung ist demzufolge als förmlicher Bescheid auszugestalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Um die Verlängerung der Bearbeitungsfrist herbeizuführen, muss die Zwischenmitteilung vor Ablauf der Dreiwochenfrist beim Antragsteller eingehen.

zu Abs. 3

Die Gemeinde muss im Rahmen der Entscheidung über eine Ausnahme-genehmigung nach §5 Abs. 1 die Vorschrift des §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG beachten. Danach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gesetzliche Ausnahmen von diesem Verbot enthält §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes vor, bedarf es keiner gesonderten behördlichen Zulassung/Befreiung vom Verbot. Die Gemeinde muss lediglich über die nach §5 der Satzung beantragte Ausnahmegenehmigung entscheiden.

Liegt kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand des §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor und wird dennoch eine Fällung in der Vegetationsperiode beantragt, so ist neben der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung eine zusätzliche Befreiung vom Verbot des §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nötig. Die Befreiung ist geregelt in §67 BNatSchG bzw. in §53 Abs. 3 SächsNatSchG hinsichtlich des Verfahrens. Zuständig für die Entscheidung über die Befreiung wäre eigentlich die untere Naturschutzbehörde, da von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden soll. Aufgrund der Verfahrenskonzentration des §53 Abs. 3 SächsNatSchG wird die Befreiung aber durch die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung ersetzt. Aus diesem Grund entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über die Befreiung, §53 Abs. 3 Satz 2 SächsNatSchG. Zu beachten ist, dass in diesem Fall die Dreiwochenfrist nach §22 Abs. 3a SächsNatSchG gilt, da die Befreiung nur eine zusätzliche Entscheidung im Rahmen des eigentlichen Ausnahmegenehmigungsverfahrens ist. Die notwendige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde dürfte aber immer einen Grund für eine Fristverlängerung nach §42a VwVfG darstellen.

Falls die Gemeinde Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Ausnahmetatbestände des §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hat, sollte sie sich mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

zu Abs. 4

Gemäß §22 Abs. 3a S. 3 SächsNatSchG ist das Genehmigungsverfahren kostenfrei. Für ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren können Kosten erhoben werden. Dies ergibt sich aus §§3 Abs. 2, 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 SächsVwKG.

zu §9 - Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach §6**zu Abs. 1**

Es wird auf das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Bezug genommen. Allerdings gilt §8 Abs. 2 nicht, da die Genehmigungsfiktion dem Gesetzeswortlaut nach nur für das Genehmigungsverfahren gilt, eine Befreiung aber nicht genehmigt wird.

zu Abs. 2

Die Kostenfreiheit erstreckt sich dem Wortlaut des §22 Abs. 3a Satz 3 SächsNatSchG ebenfalls nur auf das Genehmigungsverfahren. Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung können somit Kosten i. S. d. Verwaltungskostengesetzes erhoben werden.

zu §10 - Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**zu Abs. 1**

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Ersatzpflanzungen im Falle einer vorhergehenden Bestandsminderung geschützter Gehölze ergibt sich aus §22 Abs. 4 SächsNatSchG.

zu Abs. 2

Ersatzpflanzungen sollten grundsätzlich auf dem Grundstück erfolgen, auf dem sich das geschützte Gehölz befand. Gegebenenfalls sollte durch entsprechende Regelung in der Satzung die Möglichkeit offengehalten werden, Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken zuzulassen.

zu Abs. 3

Die Gemeinde sollte der Gehölzschutzsatzung möglichst eine Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ beifügen. Aus dieser Tabelle muss hervorgehen, welche Bestandsminderung geschützter Gehölze welche Ersatzpflanzung zur Folge hat. Die bei der Erarbeitung dieser Tabelle zu beachtenden Kriterien sind der der Mustersatzung beigefügten Anlage zu entnehmen.

zu Abs. 4

Merkmale, die der Beurteilung der Vitalität von Ersatzpflanzungen dienen, können sein:

- Zunahme des Stammdurchmessers/-umfangs,
- Zunahme des Kronenvolumens,
- Vorhandensein von Blattwerk bzw. im Spätherbst von Knospen des nächstjährigen Neuaustriebs,
- Fehlen abgestorbener/ausgetrockneter Zweige.

zu Abs. 5

Nach §22 Abs. 4 SächsNatSchG kann statt einer Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung verlangt werden. Eine Ersatzzahlung sollte dann verlangt werden, wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Verursachers aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Unseres Erachtens können auch andere Kriterien aufgestellt werden. Die Gemeinde/Stadt hat hier einen Ermessensspielraum.

Nach §22 Abs. 4 S. 1 SächsNatSchG muss die Ersatzzahlung zweckgebunden eingesetzt werden. Der Gemeinde/Stadt bleibt es unbenommen, einen konkreten Verwendungszweck in der Satzung festzulegen (Bsp.: für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Grundstücken des Gemeindegebietes). Die Höhe sollte sich an den Kosten einer tatsächlichen Ersatzpflanzung und der Anwachspflege orientieren.

zu Abs. 6

Dass die Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung dem Verursacher aufzuerlegen ist, wird in Anlehnung an die Regelung des §9 Abs. 4 SächsNatSchG empfohlen. In den meisten Fällen wird der Verursacher mit dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten identisch sein.

zu Abs. 7

Der Zeitraum, in welchem die Stadt/Gemeinde für einen wegen Beschädigung zu beseitigenden Baum eine Ersatzpflanzung verlangen kann, sollte nicht zu lange bemessen werden, um mit ausreichender Sicherheit einen kausalen Zusammenhang zwischen der Beschädigung und dem Absterben des Baumes nachweisen zu können.

zu Abs. 8

Diese Regelung ist eine Klarstellung, dass trotz der Anordnung einer Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung die Verhängung eines Bußgeldes nach §12 möglich ist.

zu § 11 - Betreten von Grundstücken

Die Rechtsgrundlage für diese Betretensregelung ergibt sich aus §54 Abs. 2 SächsNatSchG. Rechtzeitig im Sinne dieser Regelung ist der Zeitraum, der für ähnliche Tatbestände in anderen Betretungsfällen gilt. Sofern nicht ein unverzügliches Betreten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist, wird empfohlen, eine Abstimmung mit dem Grundstücksbesitzer herbeizuführen.

zu § 12 - Ordnungswidrigkeiten

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, sämtliche mögliche Ordnungswidrigkeitstatbestände in der Gehölzschutzsatzung aufzuführen.

Die Gemeinde ist gemäß §61 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Sollte die Gemeinde Ordnungswidrigkeiten ahnden, ist der Bußgeldkatalog Umweltschutz vom 1. Januar 2008 (SächsABl. Jg. 2008, Nr. 14, S. 555) zu beachten.

Anzeige

Baby- und Kindersachenbörse



10.9.11 von 9.00 - 12 Uhr
02708 Schönbach, Kretscham

(neben der Kirche, Löbauer Straße)

- Wenn Sie einen Standplatz möchten, melden sich bis 8.9. unter 035872/38952 oder 03586/789228 an.
- Sie entrichten eine Standgebühr von 4,00 Euro pro Erwachsenen mit Stand.
- Sie verkaufen selbst und können Preise frei verhandeln.
- Besonders gefragt: Bekleidung von Gr. 50 - 176, Spielwaren, Fahrzeuge, Fahrräder, Betten, Hochstühle, Kinderwagen usw.
- Kein gewerblicher Verkauf!
- Waren, die Sie nicht wieder mitnehmen möchten, können als Spende abgegeben werden.
- Die Standgebühr wird dem Kindergarten »Benjamin Blümchen« in Schönbach zur Verfügung gestellt.

Gesponsert von:

www.kretscham-schoenbach.de

www.peschel-maler.de

www.die-lehmwerker.de



Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen) Bürgermeister Jons Anders

Fotos: Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine

Redaktion, Satz, Gestaltung und Anzeigenteil:

Werbeagentur Media-Light Löbau

Büro für Text- und Anzeigenannahme: 02708 Großschweidnitz, Ziegeleiweg 7c; Tel.: 0 35 85 / 40 19 67 Fax: 46 88 87,

E-Mail: Media-Light-Loebau@gmx.de

Auflagenhöhe:

600 Exemplare

Erscheinungsweise:

monatlich, bis zum 10. des Monats

Verteilung:

kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz;

Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009

Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Witz-Ecke

Fragt der junge Richter seinen ergrauten Kollegen: "Ich habe da einen Schwarzbrenner, der Obstler produziert hat, wieviel soll ich ihm wohl geben?" "Auf keinen Fall mehr als fünf Euro pro Liter!"

„Haben Sie drei Sekunden Zeit?“, fragt ein Zuschauer den Schiedsrichter nach Spielschluß. Dieser nickt zustimmend. "Dann erzählen Sie mal alles, was Sie über Fußball wissen!"

SG Medizin Abteilung Fußball

Es geht wieder los

Die Sommerpause ging nach vier Wochen zu Ende.

Am 19. Juli begrüßte Abteilungsleiter Günter Arnold die Spieler zum ersten Training.



von rechts: Günter Arnold, Trainer Thomas Papert und Wolfgang Schmidt

Sein besonderer Gruß galt den Neuen. Gemeinsam mit Thomas Papert wird Wolfgang Schmidt an der Linie stehen. Er ist Nachfolger von Michael Litzke, der aus persönlichen Gründen aufgehört hatte. Neue Spieler für die Erste sind Lucas Hännngen, der aus Herrnhut kam, Toni Münch vom Schönbacher FV und Stefan Kristen, der vom FSV Empor Löbau zurückkehrte. Nicht mehr dabei sind Carsten Seifert und Sebastian Michael. Die ersten Vorbereitungsspiele wurden ersatzgeschwächt bestritten, weil einige Spieler noch im Urlaub sind. So fehlten u.a. Frank Günzel, Martin Bernd, Tobias Kriegel und Enrico Meyer. Die Ergebnisse (5:5 gegen Germania Görlitz und 2:6 in Jonsdorf) sind ohnehin von untergeordneter Bedeutung, gaben aber dennoch einige Hinweise.

Im August startet die neue Saison. In den Punktspielen gibt es keine Bezirksklasse mehr. Sie ist jetzt die Kreisoberliga und heißt offiziell Landskron Oberlausitz-Liga. Wir spielen aber fast in allen Fällen gegen die gleichen Mannschaften wie im Vorjahr.

Unsere ersten Spiele:

Freitag, 18. August 2011 gegen SV Lok Schleife (auswärts)

Sonntag, 28. August 2011 gegen FSV Empor Löbau im Heinz-Bahner-Stadion
Vor den Punktspielen beginnt schon der Kampf um den Pokal.

13. August 2011 gegen Kreisligist ESV Lok Zittau auf dem Kammersberg in Zittau.

1. Ballnacht mit Eibauer

Mit unserem Hauptsponsor, der Eibauer Privat-Brauerei, feierten wir ersten Mal ein Fest im Stadion. Die „Eibauer Ballnacht“ ist der Nachfolger des „Landkron-Cups“. Am Abend des 29. August standen sich 12 Sponsoren-, Hobby – und Freizeitteams gegenüber. Es war trotz des unangenehmen Nieselregens über den ganzen Abend ein

richtiges Fußballfest. Auf dem Platz ging es ausgesprochen fair zu und am Bierwagen verstanden sich Spieler und Besucher ohnehin sehr gut.

Es hat vor allem allen Spaß gemacht. Dennoch wurde mit viel Ergeiz um den Sieg gekämpft. Am Ende hatte die Gäste aus Bautzen, eine Mann-schaft des Kreissportbundes, die Nase vorn. Im Endspiel wurde das Team vom Heinke-Bau knapp bezwungen.



Günter Arnold überreicht Pokal und Eibauer Bier an Reinhard Werner



Firmenchef Frank Heinke und Mannschaftsleiter „Leo“ Kristen freuen sich über den 2. Platz

7. Oberlausitz-Cup

Am letzten Tag des Monats sollten die Endspiele des „Oberlausitz-Cup“ in unserem Stadion stattfinden. Nach den zum Teil sintflutartigen Regenfällen entschieden sich die Verantwortlichen des Vereins schweren Herzens im Interesse der Erhaltung des Rasens zur Absage. Die Spiele wurden auf dem Kunstrasen in Ebersbach ausgetragen.

Der Fußballwitz

Zwei Fussballfans:

Ich habe gehört, euer Fußballstadion muss mit einem Dach ausgerüstet werden.“ „Stimmt!“ „Warum?“ „Weil Glücksspiele im Freien verboten sind.“

Ihr Reginald Lassan

SC 99 e.V.

• 11. OpenAir Volleyball-Turnier - Bergquell-Pokal 2011

Die Vorbereitungen auf unser 11. Volleyball-Turnier sind -wie so oft -nicht ohne Schwierigkeiten abgelaufen, doch wir haben es erneut geschafft, sind als Team aufgetreten und haben ein tolles Turnier für alle Beteiligten auf die Beine gestellt.

So mussten wir uns dieses Jahr einige Neuerungen einfallen lassen. Das Herrmann-Bad in Löbau wird für die Landesgartenschau im nächsten Jahr neu gestaltet und konnte somit nicht genutzt werden. Dank der Unterstützung der Gemeinde und der Bergquell-Brauerei Löbau konnten wir das Turnier auf dem Hartplatz neben Sporthalle in Großschweidnitz trotzdem stattfinden lassen. Wir hatten einiges an Glück mit dem Wetter, was zu einem absolut super Volleyballturnier geführt hat. Samstag blauer Himmel, Sonnenschein. Es ist alles gerichtet für das Volleyball-Spektakel. Nach kurzer Ansprache und Fotoshooting begannen pünktlich um zehn Uhr die Spiele an Halle. Im Kampf „Jeder gegen Jeden“ stritten 8 Freizeit-Volleyball-Teams um den Titel und natürlich um den traditionellen Bergquell-Pokal der Brauerei Löbau. Dass es auch im Freizeitbereich hochklassig zugehen kann, zeigten die Teams ihrem Publikum auf eindrucksvolle Weise. Die Spiele verliefen fair und ohne Verletzungen konnten die zwei Tage erfolgreich - für eine mehr und für die anderen vielleicht weniger - beendet werden. Wir bedanken uns für einen tollen Wettkampf, bestes Wetter und bei den Spielern und ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für deren tatkräftige Unterstützung!



Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Jeden Freitag
19.00 Uhr - 23.00 Uhr
sportliches Schießen und gemütliches
Beisammensein auf dem Vereinsschießstand.
Fällt der Freitag auf einen Feiertag, wird
am vorherigen Tag geschossen.

Sie können uns auch im Internet unter
www.sg-grossschweidnitz.de
besuchen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG
am 02. 09. 2011 19.00 Uhr
und am 03. September
Dankeschönveranstaltung für die
Mitglieder der Schützengesell-
schaft und die geladenen Gäste
im Schützenheim.

EINLADUNG zum
„TANZ IN DEN SOMMER“
27. 08. 2011.

Die Schützengesellschaft
Großschweidnitz e.V. und der
Volleyballverein SC 99 laden alle
recht herzlich um 19.00 Uhr auf das
Gelände der Rettungsmesse an der
Turnhalle Großschweidnitz ein!



Zeit für Kreativität...



Die Kreative Werkstatt

Die Kreative Werkstatt der W&N Lebensräume gemeinnützige GmbH lädt alle Interessenten im letzten Quartal des Jahres 2011 herzlich zu folgenden Kursen ein:

Kurs	Dauer	Kursgebühr
Peddigrohr	2x 90 Minuten	22, - €
Papierfalttechnik	90 Minuten	12, - €
Papierfalttechnik	2x 90 Minuten	22, - €
Gestaltung mit Ton	120 Minuten + 60 Minuten	28, - €

Die Kurse finden 18 Uhr statt. Andere Zeiten und Gruppenanmeldungen sind nach Vereinbarung gern möglich. Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen. In der jeweiligen Kursgebühr sind die Materialkosten bereits enthalten. Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre Anmeldung bis zum 30.09.2011! Die konkreten Termine werden wir Ihnen dann Anfang Oktober mitteilen.

Kontakt:

Telefon: 03585/41 64 46

E-Mail: ulrike.braeuer@heim-anna-gertrud.de

oder per Post:

W&N Lebensräume gemeinnützige GmbH
Dr.-Max-Krell-Park 12
02708 Großschweidnitz

Baby- und Kindersachenbörse

zum Selbverkaufen am Sonnabend, den 03. September 2011 von 9:30 Uhr - 12:30 Uhr im OKV Ebersbach, Bleichstraße 3a. Jede Mutti, Oma oder auch Vati kann selbst anbieten und verkaufen und Preise verhandeln.

Es kann alles angeboten werden - Baby und Kindertextilien bis Größe 182 auch Schuhe Spielzeug, Fahrrad, Roller, Wickelkommode, Laufgitter, Stubenwagen und vieles mehr Verkaufstische (Festzeltische) sind vorhanden.

Aufbau: 03.09.2011 ab 8:00 Uhr
Wer Lust hat mitzumachen - Interessenten bitte melden unter:

03586/765432 oder
03586/753520



Schwesterndienstplan ASB Löbau

Bereiche: Dürrhennersdorf, Schönbach, Großschweidnitz, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf
Funktelefon-Nr.: 0162 25 20 678 und 0160 35 22 77 1

Zeitraum	Schwester
06. August - 07. August	Petra Thomas
13. August - 14. August	Bettina Kreschel
20. August - 21. August	Katrin Sarnoch
27. August - 31. August	Christin Leinweber



GOTTESDIENSTE
der Kirche Großschweidnitz

- Wir laden herzlich ein -

Freitag	15. 07.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	24. 07.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Freitag	29. 07.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	07. 08.	10.00 Uhr	Gottesdienst



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen) Bürgermeister Jons Anders
Fotos: Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine und der KiTa
Redaktion, Satz, Gestaltung und Anzeigenteil: Werbeagentur Media-Light Löbau
Büro für Text- und Anzeigenannahme: 02708 Großschweidnitz, Ziegeleiweg 7c; Tel.: 03585-401967
Fax: 468887, E-Mail: Media-Light-Loebau@gmx.de
Auflagenhöhe: 600 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich, bis zum 10. des Monats
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz;
Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009
Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Anzeige



Steffen Beer
03583 603-264
Zittau

Antje Dießner
03585 460-214
Löbau

Wir suchen Ihre IMMOBILIE!

Vermittlung von Immobilien und Finanzierungen

Kontakt-Center
Telefon: 03583 603-0
Mail: info@spk-on.de
Web: www.spk-on.de

Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

TANZ IN DEN SOMMER

Die Gemeinde Großschweidnitz sowie die Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V. und der Volleyball SC 99 laden SIE herzlich auf das Gelände neben dem Sportplatz, hinter der Turnhalle, ein!

Natürlich wird für Spaß und Unterhaltung bei Musik und Tanz und für das leibliche Wohl ausreichend gesorgt.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme.

27. AUGUST 2011 - 19.00 UHR